

Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege

Die Vorarlberger Landesregierung gewährt zur Unterstützung der Pflege und Betreuung zu Hause zusätzlich zum Pflegegeld einen Zuschuss.

Voraussetzungen

- Bezug eines Bundespflegegeldes der Stufe 5, 6 oder 7
- überwiegende Pflege zu Hause durch Verwandte oder Nachbarn (somit kein Anspruch bei einer Unterbringung in einem Pflegeheim)
- kein Bezug eines Zuschusses zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung
- Wohnsitz in Vorarlberg

Antragstellung und Ausbezahlung

Der Zuschuss kann bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt werden und wird ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat bis zum Ende jenes Monats ausbezahlt, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege (Urlaub von der Pflege oder Übergangspflege) ist der Zuschuss aliquot für diesen Zeitraum einzusetzen.

Der Zuschuss wird monatlich im Vorhinein auf ein inländisches Konto, auf dem die pflegebedürftige Person zumindest mitzeichnungsberechtigt sein muss, ausbezahlt. Eine entsprechende Bankbestätigung ist mit dem Antrag vorzulegen.

Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt monatlich Euro 200,-

Privatwirtschaftsverwaltung

Die Hilfe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Auf Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch, weshalb die Entscheidung mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden kann.



Meldepflichten

Der Bezirkshauptmannschaft sind alle Umstände, die Auswirkungen auf die Weitergewährung des Zuschusses haben können (zB Aufnahme in ein Pflegeheim, Verlegung des Wohnsitzes, Inanspruchnahme des Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung, Tod) unverzüglich zu melden.

Anträge sind bei der Case Managerin Judith Nachbaur erhältlich. Sie ist auch bei der Antragstellung gerne behilflich und steht für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung.

Kontakt

DGKP Judith Nachbaur

T 0664/1869110

kpv.egg@aon.at

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr